

Bischof-Sproll-Schulstiftung Biberach

- Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –

SATZUNG

Präambel

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Katholischen Schulwerk Biberach/Riß e. V., der Kongregation der Franziskanerinnen von Bonlanden e. V. und der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 19.5.2001 zum Zweck der Trägerschaft aller am Bischof-Sproll-Bildungszentrum in Biberach-Rißegg zusammengefassten pädagogischen Einrichtungen hat Bischof Dr. Gebhard Fürst mit Dekret vom 19.5.2001 die Bischof-Sproll-Schulstiftung Biberach errichtet und nachstehende Satzung erlassen.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 2.5.2001 die Satzung genehmigt und der Bischof-Sproll-Schulstiftung Biberach die öffentliche Rechtsfähigkeit verliehen.

Satzung

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Bischof-Sproll-Schulstiftung Biberach“.
- (3) Sitz der Stiftung ist Biberach an der Riß.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung bezweckt die Trägerschaft der am Bischof-Sproll-Bildungszentrum zusammengefassten Schulen (Katholische Freie Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule gem. dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 15 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 8.2.1967; Katholische Freie Realschule) auf der Grundlage der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.
- (2) Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecksetzung auch Dritter als Hilfspersonen im Rahmen von § 57 der Abgabenordnung bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Betriebsvermögen der Schulen am Bischof-Sproll-Bildungszentrum, einschließlich der Grundstücke und Liegenschaften.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung der Stifter oder Dritter sowie durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.

§ 5 Mitgliedschaft im Katholischen Schulwerk der Diözese

(1) Die Stiftung ist Mitglied des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. Dieses wird ermächtigt, alle Aufgaben, die mit dem Betrieb der im Bischof-Sproll-Bildungszentrum in Biberach/Rißegg geführten Schulen verbunden sind, im eigenen Namen wahrzunehmen.

(2) Sie anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind:

1. Der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht in der Regel aus

1. dem Leiter des Bischof-Sproll-Bildungszentrums als Vorsitzender und
2. dem Stellvertretenden Leiter des Bischof-Sproll-Bildungszentrums als Stellvertretender Vorsitzender.

Der Stiftungsrat kann dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart andere Personen zur Berufung vorschlagen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf Vorschlag des Stiftungsrats auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinschaftlich.

(2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamtsamt handelt, nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (vgl. § 10 Abs 2 Ziff 2) in der jeweiligen Fassung.¹

(3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

(4) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a. :

- a) Die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
- b) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
- c) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.

§ 9 Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

Drei vom Katholischen Schulwerk Biberach e. V. bestimmte Mitglieder, drei vom Bischof von Rottenburg berufene Mitglieder.

Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen der Katholischen Kirche angehören.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

¹ Vgl. die Geschäftsordnung für Schulangelegenheiten und Schulträgerangelegenheiten in der Fassung vom 01.08.2001

- (3) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt solange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig abberufen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 beschließt der Stiftungsrat insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Mitwirkung bei der Ernennung des Vorstands,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt,
 3. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
 4. Beratung und Beschlussfassung über den Vermögenshaushalt,
 5. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung (KABl 1996, Seite 265ff.) der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats bedürfen,
 6. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 7. Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 8. Aufhebung und Verlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 11 Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung angegeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen und hat das Recht der Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die Vorstandsmitglieder betreffen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder und der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stiftung einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung und der Organisation des Schulbetriebs und des Betriebs der sonstigen Einrichtungen erfolgt durch das Bischöfliche Stiftungsschulamt.

§ 13 Aufsicht, Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie der kirchlichen Stiftungsordnung.
- (2) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 5 bedürfen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats.

§ 14 Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzuheben.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Gesamtvermögen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, das Stiftungsvermögen für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden, zu verwalten und ggf. zu verwerten. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Wenn die in § 3 der Satzung festgelegten Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Errichtung der Stiftung durch den Bischof und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

... veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2004, Seite 54 bis 56